

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft wurde aufgrund der Ausschusssitzung des MGV 1861 am 26.10.1977 gegründet und war Bestandteil des MGV 1861 Rheinzabern bis dieser, anlässlich der Gründungsversammlung am 02. März 1996, die Gemeinschaft der Selbständigkeit überlies. Der Verein wurde zunächst als nicht eingetragener Verein gegründet. Die Mitglieder der Generalversammlung beschlossen am 19.02.1997 die Satzung mit dem Ziel, diese ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Gemeinschaft führt den Namen „Kinder- und Jugendchor Rheinkehlchen Rheinzabern“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.", nachstehend genannt "Rheinkehlchen".

2. Der Sitz der "Rheinkehlchen" ist Rheinzabern, Kreis Germersheim.
3. Die "Rheinkehlchen" sind Mitglied in der Chorjugend des Pfälzischen Sängerbundes e.V. sowie der Chorjugend des Deutschen Sängerbundes e.V. und Mitglied der Kulturgemeinschaft Rheinzabern.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die "Rheinkehlchen" verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Aufgaben und Ziele der "Rheinkehlchen" bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und den Chorgesang in Verbindung von Instrumentalmusik, Wort, Bild und Bewegung zu unterstützen.
So werden kulturelle, gesellschaftspolitische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel, Sport und internationale Begegnungen in Zusammenarbeit mit der Jugendorganisation des Pfälzischen Sängerbundes e.V. sowie der Chorjugend im Deutschen Sängerbund e.V. betrieben.
2. Das gemeinsame, musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für Musik aufgeschlossene Menschen erziehen.
Ziel ist die Förderung des ganzheitlichen Erziehungsauftrages.
Die "Rheinkehlchen" bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche Person werden.
Singende Mitglieder müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen Vereinsmitglieder werden.

Die fördernden Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins, ohne selbst bei den "Rheinkehlchen" zu singen.

2. Um die Aufnahme bei den "Rheinkehlchen" ist bei der Vorstandschaft nachzusuchen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der "Rheinkehlchen". Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung frei.
Diese entscheidet endgültig.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen ab dem vollendetem 12. Lebensjahr an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben somit das Recht auf Antragstellung und Abstimmung.
Die "Rheinkehlchen" verwalten sich selbst und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.
Für alle aktiven Mitglieder unter 12 Jahre hat ein Elternteil des Kindes volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
2. Die aktiven Mitglieder der "Rheinkehlchen" sind zum regelmäßigen Besuch der festgesetzten Proben sowie zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft verpflichtet.
Die Mitglieder haben nach besten Fähigkeiten alles zu tun, was dem Interesse der "Rheinkehlchen" förderlich ist.
3. Jedes Mitglied hat in der Beitrittserklärung die Satzung und die Bestimmungen anzuerkennen und möglichst den Versammlungen beizuwohnen.
4. Der Leiter oder die Leiterin der "Rheinkehlchen" hat das Recht und die Pflicht, Aktive mit geringem Probenbesuch, wenn die Fähigkeit zur Mitwirkung bei Konzerten etc. beeinträchtigt wird, auszuschließen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der "Rheinkehlchen" festgesetzt.

§ 6

Organe

Organe der "Rheinkehlchen" sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss einmal im Jahr stattfinden und ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies, unter Angaben von Gründen, verlangt.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Schriftführers
 - Kassenwartes
 - Dirigenten
 - Jugendsprechers
 - Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies termingemäß erforderlich ist. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren Amtszeit gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu bestellt.
 - d) die Beratung der Beschlussfassung aller Angelegenheiten, die nach den

Bestimmungen dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sind.

3. Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

Dem erweiterten Vorstand können angehören:

- Pressewart/in
- Notenwart/in
- Dirigent/in
- Jugendsprecher/in
- Beisitzer

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden der/die 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt ist.

3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung und aktiven

Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

4. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Alle Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Die "Rheinkehlchen" behalten sich das Recht vor, bei Ausschluss oder Austritt, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Das Mitglied ist trotz erfolgter Mahnungen längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen.
- Wiederholtes Vergehen gegen diese Satzung.

§ 10

Pflichten der Vorstandschaft

1. Dem Dirigenten bzw. der Dirigentin obliegt die musikalische Schulung und Leitung der "Rheinkehlchen". Er/Sie wählt die Literatur aus und erstellt, in Abstimmung mit der Vorstandschaft, den jährlichen Arbeitsplan.
2. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt Protokoll über die Veranstaltungen der "Rheinkehlchen", die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
Er/Sie sorgt für deren Aufbewahrung im Archiv und erstellt den Jahresbericht. Alle Protokolle sind dem ersten Vorsitzenden vorzulegen, von ihm auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
3. Der Kassenwart/ die Kassenwartin verwaltet die Kasse der "Rheinkehlchen", sorgt für den regelmäßigen Eingang der Beiträge und sonstigen Einnahmen und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisungen des Vorsitzenden.
Er/Sie gibt den Kassenbericht bei der Mitgliederversammlung bekannt.

4. Der Notenwart/die Notenwartin verwaltet das Notenmaterial und das Notenarchiv. Er/Sie ist verantwortlich für die Pflege und führt die Notenbestandsliste.
5. Der Pressewart/die Pressewartin ist für die Informationen an die Presse zuständig. Er/Sie berichtet über geplante Aktivitäten etc.
6. Der Vorstand kommt vierteljährlich mindestens einmal zu einer Beratung zusammen.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassenführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.
2. Kassenprüfer müssen jährlich bei der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Kassenprüfer können nicht 2 mal hintereinander gewählt werden.

§12

Einkünfte der Gemeinschaft

1. Die Einkünfte der Gemeinschaft bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Freiwillige Spenden
 - c) Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
2. Über die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13

Haftung

1. Die "Rheinkehlchen" haften gegenüber ihren Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen eventuell eintretenden Unfälle oder Diebstähle an den einzelnen Veranstaltungsorten.

2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Pfälzischen Sängerbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§14

Ehrungen

Jedes aktive Mitglied der "Rheinkehlchen" wird vom Verein nach 5-jähriger und 10-jähriger Sangestätigkeit mit einer Urkunde des Pfälzischen Sängerbundes geehrt.

§15

Auflösung des Vereins

1. Der Kinder- und Jugendchor "Rheinkehlchen" kann nur in einer eigens mit Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Rheinkehlchen“ der Chorgemeinschaft 1847 Rheinzabern e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Nach Auflösung geht sämtliches Notenmaterial an die Chorgemeinschaft 1847 Rheinzabern.
4. Der Name „Kinder- und Jugendchor "Rheinkehlchen“ darf bei einer eventuellen Neugründung nur mit Genehmigung der Chorgemeinschaft 1847 Rheinzabern e.V. verwendet werden.

§16

Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung des Kinder- und Jugendchores "Rheinkehlchen" am 19. Februar 1997 in Kraft,

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Februar 1997 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 12. März 2002 und am 22.02.2016 neu gefasst.

Kinder- und Jugendchor „Rheinkehlchen“ e.V.

Rheinzabern, 22.02.2016

1. Vorsitzender	_____	Britta Pfirrmann
2. Vorsitzende	_____	Vera Jakob-Kleeberg
Kassenwartin	_____	Sigrun Steeg
Schriftführerin	_____	Ulrich Heintz
Beirat	_____	Tobias Pfirrmann